

Präambel

Der Stadtsportverband Brühl e.V. vereinigt alle Sportvereine der Stadt Brühl, sowie solche Brauchtums- und andere Vereine, die den Sport in Brühl fördern. Der Stadtsportverband Brühl ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 01.07.1948 gegründete Verein führt den Namen Stadtsportverband Brühl e.V., im Folgenden SSVB genannt.
- 2) Der SSVB hat seinen Sitz in Brühl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 700520 eingetragen.
- 3) Der SSVB ist Mitglied des Kreissportbunds Rhein-Erft e.V. und des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen e.V.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und seiner Strukturen in Brühl.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen, über- und nebengeordneten Verbänden des organisierten Sports und mit anderen Institutionen sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Ausprägung.
 - b) Sicherung der Zusammenarbeit aller Sportvereine in der Stadt Brühl.
 - c) Förderung der Jugendpflege, Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Vertretung der Sportjugend im Stadtjugendring und den zuständigen Ausschüssen des Rates der Stadt Brühl.
 - d) Förderung des Sportstättenbaus.
 - e) Durchführung von Veranstaltungen gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Vereinen.
 - f) Vertretung der Mitglieder gegenüber den örtlichen Behörden.
 - g) Förderung und Koordinierung der sportlichen Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene.

- h) Werbung für das Deutsche Sportabzeichen, Durchführung der Prüfungen und Verleihung.
- i) Ehrung von Sportlern und Funktionären gemäß der Ehrenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Dem SSVB gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind die Sportvereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW und dem Kreissportbund Rhein Erft als Mitglied angehören.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind die Sportvereine, die einer außerordentlichen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW als Mitglied angehören. Darüber hinaus können auch Brühler Vereine außerordentliche Mitglieder werden, die den Sport in Brühl unterstützen, fördern und gemeinnützig sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des SSVB.

§ 5 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in den SSVB als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag nach der Aufnahme des Sportvereines als ordentliches oder außerordentliches Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW.
- 2) Die Aufnahme Brühler Vereine als außerordentliches Mitglied kann ebenfalls nach schriftlichen Antrag durch den Vorstand des SSVB erfolgen.

§ 6 Austritt – Ausschluss

- 1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem SSVB kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Jahres schriftlich an den Vorstand erfolgen.

- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft eines Vereins beim SSVB erlischt durch Kündigung oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW sowie durch Auflösung eines Vereins.
- 3) Der Ausschluss aus dem SSVB ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Diese Satzung und die Beschlüsse der Organe des SSVB sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sofern von der Mitgliederversammlung Beiträge festgesetzt worden sind, diese bis spätestens 01. Juli des Geschäftsjahres zu zahlen. Das gilt auch für etwaige im Verlauf des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- 3) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem SSVB eine gültige Mailadresse eines Vertretungsberechtigten des Vereins mitzuteilen.

§ 8 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 3) Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 9 Organe

Die Organe des SSVB sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSVB. Sie bestimmt die Richtlinien des SSVB, nimmt Berichte des Vorstands und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, setzt Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderung der Satzung und andere vorliegende Anträge. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die

Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung tritt die Reihenfolge gemäß § 11 Absatz 2 ein.

- 2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin einberufen. Der Versand der Einladung kann per Post oder E-mail erfolgen. Es kommt die dem SSVB hinterlegte Mailadresse zur Anwendung. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen elektronischen Ladung genügt das Sendeprotokoll des SSVB.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder stattfinden. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf 2 Wochen verkürzt werden. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin einberufen. Der Versand der Einladung kann per Post oder E-mail erfolgen. Es kommt die dem SSVB hinterlegte Mailadresse zur Anwendung. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen elektronischen Ladung genügt das Sendeprotokoll des SSVB.
- 3) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Im Falle einer dringend einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist für die Stellung von Anträgen auf 3 Wochen.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme. Vereine über 500 Mitglieder haben für je weitere angefangene 500 Mitglieder je eine weitere Stimme.
- 5) Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 7) Stimmenübertragung auf eine Person ist zulässig, allerdings nur innerhalb eines Vereins.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) Kassenwart/in
 - e) Jugendwart/in

- 3) Dem erweiterten Vorstand können bis zu 5 Beisitzer angehören. Den Beisitzern können intern spezifische Fachgebiete zugesprochen werden.
- 4) Die unter Ziff. 1) bis 3) Genannten werden alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den SSVB gemeinschaftlich nach §26 BGB.
- 6) Zusätzlich zu den in der Satzung bereits genannten Aufgaben obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - b) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSVB im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
 - c) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr.
 - d) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden.
- 7) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl der Nachfolger.
- 8) Sind nur noch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Amt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahlen einzuberufen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer aus zwei dem SSVB angeschlossenen Vereinen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des SSV wird jedes Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 14 Auflösung des SSVB

- 1) Die Auflösung des SSVB kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des SSVB“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des SSVB schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Brühl, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.11.2017 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.